

WIENER STADTRAT.

Sitzung vom Mittwoch, 7. August 1912.

Vorsitzende die Vizebürgermeister Dr. Porzer und Hierhammer.

StR. Dechant beantragt die Abteilung der Liegenschaft Einl. 517 in Gersthof 18. Bezirk Gersthofstraße - Schindlergasse auf 2 Baustellen zu genehmigen. (Ang.)

Nach einem Berichte des StR. Baron wird die Parzellierung der Liegenschaft Einl. 130 in Ober-Döbling 19. Bezirk Döblinger Hauptstraße, Rademayergasse auf 8 Baustellen genehmigt.

Der Abteilung der Liegenschaft Einl. 743 in Kaiser Ebersdorf 11. Bezirk an der Mühlängergasse auf 5 Baustellen wird zugestimmt. (Berichterstatte StR. Braun.)

StR. Hörmann beantragt die Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung in der Oberen Viaduktgasse im 3. Bezirk durch Umwandlung einer halbnächtigen Gasflamme in eine ganznächtigen. (Ang.)

Die Schadloshaltung für den anlässlich des Umbaus der Realität 3. Bezirk Ecke Neulinggasse 36 abzutretenden Straßengrund im Ausmaße von 97,6 m² wird mit dem Pauschalbetrage von 5000 K festgesetzt.

Die von StR. Schneider vorgelegten Projekte für den Kanalneubau in der Rebhanggasse in der Strecke von Nr 29 bis zur Nordbahnstraße im 20. Bezirk (Kosten 14.000 K) und für den Kanalneubau in der Engerthstraße in der Strecke von der Hellwagstraße bis zum Allerheiligenplatz im 20. Bezirk (Kosten 8500 K) werden genehmigt.

Der Vermehrung des Personales der städtischen Steinplatzverwaltung um 12 Arbeiterstellen 2. Klasse wird zugestimmt.

Der Schaffung eines Lehr- und eines Lehrmittelzimmers in der Knabenvolksschule 9. Bezirk Liechtensteinstraße 137 an der Stelle der aufzulassenden Oberlehrerwohnung wird mit dem Erfordernisse von 5395 K zugestimmt.

Nach einem Berichte des StR. Baron wird für die projektierten Kraftstationen bzw. für das Hilfshebwerk der 2. Hochquellenleitung im 10., 13. (Rosenberg) und 19. Bezirk (Grinzing) die Baubewilligung erteilt.

WB. Hierhammer beantragte die Genehmigung der von der städtischen Forstverwaltung vorgelegten Kostenanschläge für Holzerzeugung und Holzlieferung im Jahre 1912 mit dem Gesamterfordernisse von 4340 K. (Ang.)

326

Ein Blatternfall in Wien. Bei dem vor Kurzem aus Konstantinopel zugereisten Monteur Karl Richter, 16. Bezirk Wilhelminenstraße, zeigte sich gestern früh ein leichter Bläschenausschlag, welcher im allgemeinen Krankenhause, das Richter aufsuchte, als blatternverdächtig bezeichnet wurde. Richter wurde daher sofort mit dem Infektionswagen in das k.k. Kaiser Franz Josef-Spital überführt, wo die Diagnose auf echte Blattern bestätigt wurde. Die Ansteckung erfolgte zweifellos während der Tätigkeit Richters als Monteur in Konstantinopel. Von Seite der Sanitätsbehörde wurden nach eingehender Erhebung die mit Richter in Berührung gestandenen Personen isoliert, die Wohnung desinfiziert und alle sonst notwendigen Vorkehrungen getroffen, sodaß der Fall aller Voraussicht nach vereinzelt bleiben dürfte.

Zur Frage der Kinderspitäler in Wien. In der heutigen Stadtrats-Sitzung wurde nach einem Berichte des StR. Schneider die Baubewilligung für das Kinderspitalgebäude an der Pulverturm-, Soblesky- und Ayrenthoffgasse im 9. Bezirk (Karoline Riedl'sches Kinderspital) bestätigt. Bei dieser Gelegenheit verwies StR. Wippel neuerlich auf das Preyer'sche Kinderspital im 10. Bezirk, welches bis auf die Inneneinrichtung ausgebaut, aber noch immer nicht fertiggestellt ist. Nunmehr beginnt bereits die Fassade zu verwittern und es ereignet sich in unserer spitalsarmen Stadt der unglaubliche Fall, daß ein Kinderspital, welches so dringend benötigt wird und beinahe fertiggestellt ist, aus unerfindlichen Gründen nicht vollendet werden kann. Dringende Abhilfe sei nötig.

Gemeinderat und Landtagsabgeordneter Georg Philp feierte am 4. d.M. in aller Stille das Fest der silbernen Hochzeit.

WIENER HATHAUS KORRESPONDENZ.
Wien, Mittwoch, 7. August 1912. Abends.

Erweiterung des Wirkungskreises der städtischen Berufsvormunds-
schaft. In der heutigen Stadtrats-Sitzung referierte VB. Dr.
Porter über die Erweiterung des Wirkungskreises der städtischen
Berufsvormundschaft. Die Berufsvormundschaft könne wie der Re-
ferent ausführte, schon heute mit Erfolg den Kampf gegen die
Verwahrlosung aufnehmen. Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft
kann in den unübersichtlichen Verhältnissen einer Großstadt
die ihr durch Gesetz vorgeschriebene Aufgabe, den unehelichen
Kindern den fehlenden Familienschutz zu gewähren, in der Regel
nicht erfüllen. Die hohe Sterblichkeit und Verwahrlosung dieser
Kinder, welche die der ehelichen weit übersteigt, beweisen, daß
der private Einzelvormund weder die durch die wirtschaftliche
Entwicklung komplizierte rechtliche Vertretung mit der notwendi-
gen Raschheit, Energie und Sachkenntnis, noch die ihm zur Pflicht
gemachte Fürsorge in einer den geänderten sozialen Verhältnissen
angepaßten Weise ausübt, und erheischen dringend ein öffentliches
Eingreifen zugunsten der unehelichen Kinder. Die Einzelvormund-
schaft über die unehelichen Kinder ist infolge der ihr anhaftenden
generellen Mängel dort, wo nicht die Person des Einzelvorn-
mundes Gewähr für die volle Erfüllung der gesetzlichen Pflichten
bietet, durch die Berufsvormundschaft zu ersetzen, die allein
die Gesamtheit der Lebensbedingungen der unehelichen Kinder zu
erfassen imstande ist und durch welche die Fürsorge, die sie auf
die notwendige rechtliche Grundlage gestellt wird. Da die im
ersten Lebensjahr stehenden unehelichen Kinder besonders gefähr-
det sind und ihr Leben und ihre künftige Gesundheit von einer
fachkundigen Ueberwachung derselben und Belehrung der Pflege-
mütter abhängt, sind der Berufsvormundschaft Aerzte und besonde-
re Pflegerinnen als Hilfsorgane beizugeben. Diese Organisation
der Beaufsichtigung der unehelichen Säuglinge findet in der Be-
rufsvormundschaft eine feste Rechtsgrundlage und ermöglicht eine
gesetzlich gesicherte Einwirkung auf dieselbe; erst dadurch kann
die Berufsvormundschaft ihre volle Wirksamkeit gegen die ~~sterblich-~~
Säuglingssterblichkeit entfalten. Die städtische Berufsvormund-
schaft erhält erst durch diese Erweiterung den ihr zukommenden
Wirkungskreis. - An der über dieses Referat sich entepinnenden
Debatte beteiligten sich die StRe. Schwer, Knoll, Wippel, Büsch
und Schreiner. Hierauf wurden die Anträge des Referenten ein-
stimmig angenommen, dieselben gipfeln in folgenden Punkten:
Der Gemeinderat genehmigt grundsätzlich die Ausdehnung der Be-
rufsvormundschaft in Form der Sammelvormundschaft auf alle
unehelichen Kinder, welche nach Beginn dieser erweiterten be-
rufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren werden und
für deren Beförderung eines der Wiener Bezirksgerichte zustän-

dig ist, solange sie in Wien verpflegt und erzogen oder wenn
sie außerhalb Wiens auf Kosten der Gemeinde oder in einer ~~der~~
von der städtischen Berufsvormundschaft ausgewählten Familie
in Pflege und Erziehung gegeben werden. Die Berufsvormundschaft
hat sich in der Regel bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre
des Kindes zu erstrecken; die nach dieser Zeit einer Gefähr-
dung ausgesetzten Kinder verbleiben bis zum Wegfall der Beden-
ken, spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der Berufs-
vormundschaft unterstellt. Mit der Durchführung, welche Gerichts-
sprengelweise und zunächst in den Gerichtsprengeln Ottakring
und Rudolfsheim zu erfolgen hat, wird das Amt städtischer Be-
rufsvormünder betraut. Die Ueberwachung der Kinder hat, bis zum
vollendeten 2. Lebensjahre durch Berufspflegerinnen, nach diesem
Zeitpunkte durch die bereits gewählten ehrenamtlichen Organe zu
erfolgen. Ebenso erstreckt sich die ärztliche Kontrolle bis zum
vollendeten zweiten Lebensjahre der Kinder. Darüber hinaus hat
sie nur über Veranlassung der berufsvormundschaftlichen Organe
zu erfolgen. Die Kontrolle der Kinder hat regelmäßig in dazu be-
stimmten Lokalen stattzufinden, welche außerdem zur Belehrung
der Pflegemütter Abhaltung von Sitzungen der ehrenamtlichen
Organe und zu Sprechstunden der Berufsvormünder zu verwenden sind.
Die Berufsvormundschaft kann Kuratelen auf Widerruf übernehmen,
wenn dies im Interesse der Armenverwaltung liegt. Das Amt stä-
dtischer Berufsvormünder untersteht dem Magistrate. Die Durch-
führung von Streitsachen der der Berufsvormundschaft untersteh-
enden Mündel und die Abgabe von Rechtsgutachten an die Berufs-
vormünder obliegt rechtskundigen Beamten. Für das laufende Jahr
werden die voraussichtlichen Mehrkosten mit dem Betrage von
20.000 K unter Verweisung auf den Reservefonds genehmigt.

Die Beschuldigungen gegen die Verwaltung von San Pelagio. In
der Nummer 207 der „Arbeiterzeitung“ vom 31. Juli 1912 erschien
unter dem Titel „Vom Seehospiz San Pelagio“ ein Artikel, wel-
cher eine Reihe schwerer Beschuldigungen gegen die Verwaltung
dieser Anstalt und die dortselbst tätigen Klosterschwester ent-
hielt. - Die vom Stadtrate aus diesem Anlasse nach San Pelagio
entsendete Kommission hat ihre Erhebungen nunmehr abgeschlossen.
Die selben boten nicht den geringsten Anlaß zu irgend einem Ein-
schreiten, nachdem sich die Anwürfe als vollkommen ungerech-
fertigt herausgestellt haben. Das umfangreiche, durch die Stadt-
buchhaltung noch zu ergänzende Materiale wird dem Gemeinderate
in der ersten öffentlichen Sitzung nach den Ferien zur Kenntnis
gebracht werden.